Die Staatsministerin

Telefon +49 351 564-55001 Telefax +49 351 564-55010

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden

(bitte bei Antwort angeben) SR-0141.51-19/323

Ihre Nachricht vom

Dresden, Mai 2019

Aktenzeichen

Durchwahl

Ihr Zeichen

Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Kersten (fraktionslos)

Drs.-Nr.: 6/17509

Thema: Asbest/Asbesterkrankungen/Asbestentsorgung in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Anzeigen von Betroffenen auf eine asbestbedingte Berufskrankheit wurden seit 1993 in Sachsen gestellt (bitte nach Jahren getrennt angeben), wie viele von ihnen wurden anerkannt und welche Entschädigung erhalten diese von den Berufsgenossenschaften?

Frage 2:

Wie viele Todesfälle, die auf die Arbeit der Betroffenen mit Asbest zurückzuführen sind, sind seit 1993 in Sachsen verzeichnet?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Feststellung von Berufskrankheiten obliegt den Unfallkassen der Länder und den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Rahmen der Selbstverwaltung. Es handelt sich also um keine Aufgabe der Staatsregierung. Diese verfügt deshalb über keine eigenen Statistiken im Sinne der Fragestellung.

Der Staatsregierung sind jedoch nachfolgende Daten bekannt. Tabelle 1 enthält die Zahlen der angezeigten und anerkannten Berufskrankheiten, soweit diese dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen (erst) für die Zeit von 2003 bis 2017 vorliegen. Tabelle 2 weist die Sterbefälle im Zusammenhang mit Asbest für die Jahre 1993 bis 2016 aus. Daten über arbeitsbedingte Sterbefälle im Zusammenhang mit Asbest liegen nicht vor.

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Albertstraße 10 01097 Dresden

Tabelle 1: Angezeigte und anerkannte Berufskrankheiten 2003 bis 2017 in Sachsen nach ausgewählten Berufskrankheiten und Geschlecht

Jahr	Art der Berufskrankheit (BK-Nr.) Asbestose, asbestbedingtes Mesotheliom, Lungenkrebs in Verbindung mit Asbestose (4103 - 4105)							
	Angezeigte Berufskrankheiten		Anerkannte Berufskrankheiten		Anerkannte Berufskrankheiten je 100 000 sozial- versicherungspflichtig Beschäftigte ¹⁾			
	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich		
2003	26	302	19	100	2,8	14,1		
2004	18	274	13	112	1,9	16,1		
2005	26	366	11	87	1,7	12,9		
2006	32	360	8	93	1,2	13,6		
2007	30	405	13	104	1,9	14,8		
2008	33	381	7	106	1,0	14,8		
2009	28	441	12	132	1,7	18,9		
2010	25	322	9	119	1,3	16,7		
2011	16	365	4	111	0,6	15,2		
2012	20	365	10	96	1,4	13,0		
2013	12	402	2)	115	2)	15,2		
2014	27	472	3	128	0,4	16,6		
2015	27	412	7	93	0,9	11,9		
2016	2)	448	6	109	0,8	13,8		
2017	20	440	2)	107	2)	13,2		

¹⁾ Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsort in Sachsen am 30. Juni.

Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Dokumentation des Berufskrankheiten-Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland

Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2: Sterbefälle in Sachsen nach ausgewählter Todesursache 1993 – 2016

Berichtsjahr	ICD- Pos. ¹⁾	Bezeichnung Todesursache	Fallzahl
1993	501	Asbestose	5
1994			7
1995			4
1996			4
1997			2
1998	J61	Pneumokoniose durch Asbest und sonstige anorganische Fasern	5
1999			5
2000			3
2001			4

²⁾ Daten nicht verfügbar

Berichtsjahr	ICD- Pos. ¹⁾	Bezeichnung Todesursache	Fallzahl
2002			3
2003			3
2004			2
2005			4
2006			3
2007			5
2008		0.00	3
2009			4
2010			10
2011			2
2012			1
2013			3
2014			3
2015			4
2016			4

¹⁾ von 1993 bis 1997 gültig die ICD-9-Version (Internationale Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen (WHO)), 9. Revision

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen - Todesursachenstatistik

Frage 3:

Welche Mengen Asbestmüll fielen seit 1993 jährlich in Sachsen an und was passiert mit dem Asbestmüll, nachdem dieser bei entsprechenden Wertstoffhöfen/Entsorgungsstellen abgegeben wurde?

Die nachstehende Antwort berücksichtigt alle Abfallarten, die Asbest zum Teil auch nur anteilmäßig enthalten und nach der Abfallverzeichnisverordnung als "gefährlich" eingestuft sind.

Die erfragten Daten sind Gegenstand sogenannter Begleitscheine, die für jeden einzelnen Transportvorgang im Rahmen einer Asbestentsorgung zu erstellen und zusammen mit einem Entsorgungsnachweis als behördliche Genehmigung des Entsorgungsweges in einem Register als Nachweisdokumente zu führen sind.

Wegen bereits abgelaufener Aufbewahrungsfristen liegen die erfragten Daten nur für die Zeit ab 1. Januar 2011 vor.

Danach fielen in den Jahren 2011 – 2019 (bis 8. Mai 2019) folgende Mengen asbesthaltiger Abfälle zur Entsorgung an:

ab 1998 gültig die ICD-10-Version (Internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision (WHO)

Jahr	Menge (t)		
2011	33.632		
2012	34.457		
2013	45.005		
2014	21.966		
2015	21.131		
2016	18.935		
2017	22.532		
2018	26.928		
2019 (bis 8. Mai 2019)	8.053		
Gesamt	250.893		

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle erfolgt in Deponien, die eine Genehmigung für die Annahme und Ablagerung der entsprechenden Abfallarten besitzen.

Frage 4:

Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung über den Umfang asbesthaltiger Materialien an Wohnhäusern in Sachsen vor?

Der Staatsregierung liegen keine Informationen über den Umfang asbesthaltiger Materialien an Wohnhäusern in Sachsen vor.

Frage 5:

Wie und von wem wird in Sachsen der Abriss/Abbruch asbesthaltiger Gebäude/Gebäudeteile überwacht und welche Ergebnisse liegen diesbezüglich vor?

Eine Überwachung des Rückbaus und der Beseitigung von baulichen Anlagen und Gebäuden durch die Bauaufsichtsbehörden (BAB) ist gemäß § 61 Absatz 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) nicht vorgesehen. Soweit allerdings Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen bestehen, können die BAB gemäß § 58 Absatz 2 geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.

Entsprechende Überwachungen erfolgen jedoch auch nach dem Chemikalienrecht und nach dem Abfallrecht. Zuständig für die Überwachung nach dem Chemikalienrecht ist die Landesdirektion Sachsen (LDS). Für die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Anforderungen, einer ordnungsgemäßen und rechtskonformen Entsorgung der entstehenden Abfälle und der Dokumentation des Verbleibs der Abfälle sind im Regelfall die unteren Abfallbehörden zuständig.

Chemikalienrecht

Für Abriss-/Abbrucharbeiten asbesthaltiger Gebäude/Gebäudeteile gelten vor allem die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStofN). Nach § 16 Absatz 2 GefStofN beste-

hen nach Maßgabe des Anhangs II der GefStoffV Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für die dort genannten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Nach Anhang 11 Nummer 1 Absatz 1 GefStofN sind Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, Geräten, Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen verboten. Dies gilt unter anderem allerdings nicht für Abbrucharbeiten.

Werden Abbrucharbeiten an asbesthaltigen Gebäuden oder Teilen davon durch eine Firma (Arbeitnehmer) durchgeführt, muss diese Firma dafür zugelassen sein. Entsprechende Arbeiten müssen vor ihrer Ausführung gegenüber der LDS angezeigt werden. Diese ist dann auch zuständig für die Überwachung derartiger Arbeiten.

Die vom Verwendungsverbot unter anderem ausgenommenen Abbrucharbeiten dürfen im Falle von Asbestzement auch durch private Personen fachgerecht ausgeführt werden.

In der Regel erhält die LDS von derartigen Tätigkeiten nur über Beschwerden beziehungsweise Informationen Dritter Kenntnis. Zum Zeitpunkt der vorgesehenen Überwachung waren die Arbeiten in allen Fällen beendet. Insofern liegen keine unmittelbaren Überwachungsergebnisse vor.

Abfallrecht - untere Abfallbehörden

Soweit die unteren Abfallbehörden durch die unteren Baubehörden oder durch Bürgerhinweise/Beschwerden Kenntnis von Abbruchmaßnahmen erlangen, werden zum Teil Entsorgungskonzepte verlangt, vor Ort anlassbezogene Überwachungen durchgeführt beziehungsweise wird die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Abriss/Abbruch von Gebäuden/Gebäudeteilen anfallenden asbesthaltigen Abfälle im elektronischen Nachweissystem gemäß der Nachweisverordnung geprüft.

Von Auffälligkeiten oder besonderen Problemen bei größeren Maßnahmen wurde in diesem Zusammenhang von den unteren Abfallbehörden nicht berichtet. In wenigen Fällen wurden Mängel festgestellt, wenn solche Arbeiten von Privatpersonen ausgeführt wurden, denen die Anforderungen an den Umgang mit Asbest nicht bekannt waren.

Abfallrecht - LDS

Soweit die LDS von Baumaßnamen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Kenntnis erhält, werden anlassbezogene Überwachungen bei einem Teil der Vorhaben durchgeführt. Auffälligkeiten oder abfallrechtliche Verstöße hinsichtlich der Asbestentsorgung wurden nicht festgestellt.

Im Jahr 2018 erhielt die LDS 513 Mitteilungen zum Umgang mit asbesthaltigen Materialien, für das Jahr 2019 sind es bisher 130.

Seit Januar bis Ende April 2019 erfolgten ca. 140 Kontrollen zum Umgang mit asbesthaltigen Materialien auf Baustellen.

Die Kontrollen zeigten, dass bei Abbruch und Sanierungsarbeiten häufig die personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen in den Firmen fehlten (ca. 40 % aller kontrollierten Baustellen).

Häufige Mängel waren:

- fehlende Sachkunde,
- fehlendes Fachpersonal,
- Einsatz von Nachunternehmen ohne die personellen Voraussetzungen,
- unzureichende persönliche Schutzkleidung,
- fehlende Maßnahmen gegen Absturz,
- fehlende arbeitsmedizinische Vorsorge der Beschäftigten,
- fehlende Mitteilung zur Durchführung der Arbeiten sowie
- fehlende Gefährdungsbeurteilung.

Mit freundlichen Grüßen